

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



26. Tagung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Velten am 17. November 2011

20. Jg./Nr. 7 - Velten, 25.11.11

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 26. Tagung der SVV S. 2

Bekanntmachung zur Auslegung des
Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung
der Stadt Velten S. 4

Beitrags- und Kostenerstattungssatzung
zur öffentlichen Schmutzwasserbesei-
tigung der Stadt Velten S. 4

Bekanntmachung zur Auslegung des
Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes
Abwasserbeseitigung der Stadt Velten
für das Wirtschaftsjahr 2012 S. 8

Zusammenstellung zum Wirtschafts-
plan des Eigenbetriebes Abwasserbe-
seitigung der Stadt Velten für das
Wirtschaftsjahr 2012 S. 8

1. Änderung der Benutzungsordnung
der kommunalen Sporteinrichtungen
der Stadt Velten S. 8

Ausschreibung von Reinigungs-
leistungen S. 9

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Wichtige Informationen zum
Fernsehempfang S. 9

Ankündigung von Gewässerunter-
haltungsarbeiten S. 10

Informationen zu Straßenbauarbeiten S. 10

Fachdienst Ordnung/Sicherheit
informiert zum Thema Winterdienst S. 11

Stellenausschreibung Fachkraft
Bereich Finanzen/Kasse S. 11

Sprechzeiten der Schiedsstelle S. 12

Schließung der Laubsammelstellen S. 12

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Senioren-Geburtstagskinder S. 12

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2011/066 Einreicher: Stadtverwaltung
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 und Behandlung des Jahresergebnisses 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Der durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem **Verlust von 33.144,74 €** festgestellt.

Der Jahresverlust des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2010 in Höhe von insgesamt **33.144,74 €** wird zunächst auf neue Rechnung vorgetragen.

Einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Bekanntmachung siehe Seite 4)

Beschluss-Nr. 2011/067 Einreicher: Stadtverwaltung
Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Verlust von 33.144,74 € wird der Werkleitung Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/068 Einreicher: Stadtverwaltung
Zuführung des Gewinnvortrages per 31.12.2010 zur allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Der kumulierte Gewinnvortrag per 31.12.2010 in Höhe von 342.279,00 € wird der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten zugeführt.

Einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/069 Einreicher: Stadtverwaltung
Abführung Eigenkapitalverzinsung 2010 an die Stadt Velten durch Entnahme aus dem Eigenkapital

Es wird eine Abführung aus dem Eigenkapital in Höhe von 91.554,74 € an den Stadthaushalt Velten vorgenommen.

Einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/070 Einreicher: Stadtverwaltung
Kalkulation der Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2012/2013 Nachkalkulation für die Jahre 2009 und 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, die durch den Betriebsführer OWA GmbH mit Datum vom 07. September 2011 ausgearbeitete Kalkulation der Abwassergebühr für den Zeitraum 2012/2013 bei Betrachtung der Ergebnisse der Nachkalkulation 2008/2009 wie folgt:

| Kostendeckende Gebühr ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen aus dem Zeitraum 2008/2009 | | | | |
|---|-------------------|---------------------|---------------------|--------------------------------------|
| | Derzeitige Gebühr | Einheitsgebühr 2012 | Einheitsgebühr 2013 | einheitliche Mittelgebühr 2012 /2013 |
| Arbeitsgebühr Schmutzwasserbeseitigung in €/m ³ | 2,48 | 2,48 | 2,49 | 2,49 |

1. Die im Rahmen der Nachkalkulation für den Zeitraum 2008/2009 ermittelten Kostenunterdeckungen sowohl für die zentrale (in Höhe von 64.526,99 €) als auch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (in Höhe von 1.275,18 €) werden im Zeitraum 2012/2013 als übernächstem Kalkulationszeitraum nicht ausgeglichen.

2. Die für den Kalkulationszeitraum 2012/2013 ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen aus dem Zeitraum 2008/2009 als einheitliche Mittelgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ermittelte Arbeitsgebühr beträgt 2,49 € je m³. Lt. gültiger Gebührensatzung beträgt die Arbeitsgebühr 2,48 € je m³ und wird für den Kalkulationszeitraum 2012 / 2013 nicht geändert.

3. Die Grundgebühr auf den Bereich der gesamten öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten wird nicht geändert.

Einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/071 Einreicher: Stadtverwaltung
Neukalkulation des maximalen Schmutzwasser-Anschluss-Beitragssatzes der Stadt Velten

Die vorliegende durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit Datum vom 28. Februar 2011 ausgearbeitete Neukalkulation des maximalen Schmutzwasser-Anschluss-Beitragssatzes der Stadt Velten wird wie folgt bestätigt:

| maximaler Beitragssatz für die Herstellung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage | | | |
|--|-----------------------|-----------------------------------|---|
| | Herstellungsaufwand € | Veranlagungsfläche m ² | maximaler Beitragssatz €/m ² |
| maximaler Beitragssatz (Herstellungsbeitrag I) | 16.563.478,30 | 9.050.105 | 1,83 |
| Herstellungsbeitrag II (Altanschließer) | 4.105.324,98 | 9.050.105 | 0,45 |

1. Der Beitragssatz lt. gültiger Beitrags- und Kostenerstattungssatzung wird für die übrigen, nicht unter Punkt 2. fallenden Grundstücke mit 1,64 EUR/m² beitragspflichtiger Fläche beibehalten.

2. Für Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren beträgt der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 0,40 EUR/m² beitragspflichtiger Fläche.

3. Die Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten ist neu zu fassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 2011/072 Einreicher: Stadtverwaltung
Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die vorliegende „Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten“.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

(Abdruck der Satzung siehe Seite 4)

Beschluss-Nr. 2011/073 Einreicher: Stadtverwaltung
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2012 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Bekanntmachung siehe Seite 8)

Mitteilungsvorlage Nr. 2011/074 Einreicher: Stadtverwaltung
Bericht über die Beteiligung der Stadt Velten an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts.

Gemäß der Informationspflicht der Verwaltung wird der zum 31.12.2009 fortgeschriebene Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wie nachfolgend aufgeführt, zur Kenntnis gegeben.

1. Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH
2. Bernsteinseeentwicklungsgesellschaft mbH
3. Stadtwerke Velten GmbH
4. Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH Falkensee
5. Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Velten
6. Klärwerk Wansdorf GmbH
7. Investitionsförderungsgesellschaft Velten mbH i.l.

Die Einsichtnahme für jedermann besteht während der Geschäftszeiten der Kämmerei der Stadtverwaltung Velten.

Zur Kenntnis genommen

Mitteilungsvorlage Nr. 2011/075 Einreicher: Stadtverwaltung
Bericht über die Beteiligung der Stadt Velten an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts.

Gemäß der Informationspflicht der Verwaltung wird der zum 31.12.2010 fortgeschriebene Bericht über die

Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wie nachfolgend aufgeführt, zur Kenntnis gegeben.

1. Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH
2. Bernsteinseeentwicklungsgesellschaft mbH
3. Stadtwerke Velten GmbH
4. Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH Falkensee
5. Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Velten
6. Klärwerk Wansdorf GmbH
7. Investitionsförderungsgesellschaft Velten mbH i.l.

Die Einsichtnahme für jedermann besteht während der Geschäftszeiten der Kämmerei der Stadtverwaltung Velten.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr. 2011/076 Einreicher: Stadtverwaltung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 der Stadt Velten --- 1. Lesung ---

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes gem. § 66 BbgKVerf und den Entwurf der Haushaltssatzung gem. § 67 Abs 2 BbgKVerf für das Jahr 2012 zur Kenntnis.

Die Vorlagen werden zur Beratung in die zuständigen Gremien verwiesen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/081A Einreicher: Stadtverwaltung
Beschluss zur Machbarkeitsstudie des Museumsstandortes Ofenstadt Velten - Ofen- und Keramikmuseum (OKM) und Hedwig-Bollhagen-Museum (HB Museum)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Machbarkeitsstudie Museumsstandort Ofenstadt Velten - Ofen- und Keramikmuseum (OKM) und Hedwig-Bollhagen-Museum (HB-Museum) zur Kenntnis und beschließt diese als Arbeitsgrundlage zu nutzen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2011/079 Einreicher: Stadtverwaltung
1. Änderung zur Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Der anliegenden 1. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Anlage siehe Seite 8)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2011/077 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf des Flurstücks 8/7 der Flur 8 vor dem Grundstück Berliner Straße 4

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2011/078 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Flurstücks 162/2 der Flur 8 vor dem Grundstück Berliner Straße 4

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2011/080A Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf des Flurstücks 100 der Flur 6

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/082 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf von noch zu vermessenden Teilstücken aus den Flurstücken 42, 22/1, 21/1 und 5/2 der Flur 8

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/063 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Flurstücks 23/1 der Flur 17

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/064 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf eines noch zu vermessenden Teilstücks aus Flurstück 5/9 der Flur 7

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Velten

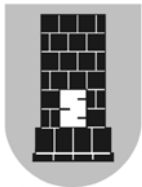
Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 17.11.2011 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2011/066). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 25.07.2011 (Aktenzeichen: RPA/za) freigegeben und liegen in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 17, im Bürgerservice vom 01.12.2011 bis einschließlich 09.12.2011 gemäß § 33 Abs. 3 EigV Bbg zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

| | |
|------------|----------------------|
| Montag | von 8 Uhr bis 16 Uhr |
| Dienstag | von 8 Uhr bis 18 Uhr |
| Mittwoch | von 8 Uhr bis 13 Uhr |
| Donnerstag | von 8 Uhr bis 16 Uhr |
| Freitag | von 8 Uhr bis 12 Uhr |

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 21.11.2011

Ines Hübner
Bürgermeisterin
der Stadt Velten



STADT VELTEN

Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), §§ 1, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) auf ihrer Sitzung am 17. November 2011 folgende Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Velten betreibt nach Maßgabe der Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers (nachfolgend öffentliche Schmutzwasseranlage genannt).
- (2) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Schmutz-

wasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Velten Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen. Für Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, bleibt der Anteil des Aufwands für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

- (3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt Velten die Kosten zu ersetzen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, und
- für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte ermittelte Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche,

gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) und d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt wird.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - für jedes weitere Vollgeschoss jeweils weitere 25 v. H.
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs.4. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen über 1,00 abgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sonderge-

bieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen über 1,00 werden abgerundet.

- (6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Bau-massenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.
- (7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00.
- (9) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Für Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, beträgt der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 0,40 EUR/m² der beitragspflichtigen Fläche.
- (2) Für die übrigen Grundstücke beträgt der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 1,64 EUR/m² der beitragspflichtigen Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so

tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald für das Grundstück ein Anschlussrecht nach § 3 der Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung besteht.
- (2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 3 und 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind der Stadt Velten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (2) Der Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses erfolgt entsprechend der Methode der Erhebung von Einheitssätzen. Die Einheitssätze betragen:

Meterpreis verlegter Grundstücksanschlussleitung: 174,19 EUR/m Rohrlänge (für Nennweiten DN 150 und 200)

Revisionsschacht: 337,69 EUR/Stück (für Durchmesser 400 und 600 mm)

Straßenkanäle gelten insoweit als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Bei anderen Nennweiten bzw. bei anderem Durchmesser und bei Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung sind die Kosten und der Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.
- (4) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Für die Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Für die Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs und einer Vorausleistung gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Velten und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Velten und deren Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Stadt Velten sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt Velten oder bei dem von dieser mit der Betriebsführung beauftragten Dritten zulässig:

Grundstückseigentümer, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten, sowie alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Daten gemäß § 3 dieser Satzung sowie alle grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Velten und deren Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen,
 - e) entgegen § 12 Abs. 2 S. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Beitrags- und Kostenerstattungsatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Velten, 21.11.2011

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Velten

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2011 vorgelegten Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2011/073). Der Wirtschaftsplan 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Er liegt im Rathaus Velten, im Fachbereich III - Stadtentwicklung/Bau/Ordnung der Stadtverwaltung, 16727 Velten, Rathausstraße 10, Zimmer 213 gemäß § 14 Abs. 3 EigV in Verbindung mit § 67 Abs. 5 KVerf während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und
von 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und
von 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 21.11.2011

Ines Hübner
Bürgermeisterin
der Stadt Velten

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 17.11.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 feststellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|-------------|
| die Erträge | 1.867.060 € |
| die Aufwendungen | 1.899.020 € |
| der Jahresgewinn | 0 € |
| der Jahresverlust | -31.960 € |

1.2 im Finanzplan

| | |
|---|-----------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 565.150 € |
|---|-----------|

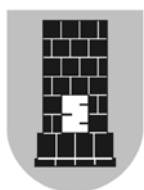
| | |
|---|------------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -425.000 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -476.876 € |

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf 0 €

Velten, den 21.11.2011
Ines Hübner
Bürgermeister



STADT VELTEN

1. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 17.11.2011 folgende Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten vom 12.11.2007 (Beschluss-Nr. 2007/059 vom 08.11.07 veröffentlicht im Amtsblatt 16.Jg./Nr.6 vom 23.11.2007, S.8) wird wie

folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:
(4) Veranstaltungen jeglicher Art von Parteien und deren angegliederten Organisationen sind ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Velten 22.11.2011
Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Ausschreibung von Reinigungsleistungen

Die Stadtverwaltung Velten, FB III Stadtentwicklung/Bau/Ordnung hat die Reinigungsleistungen für die 2 Bürogebäude (Rathaus Velten und Bürgerservice Velten) öffentlich ausgeschrieben.

Fristen:

Veröffentlichungsbeginn: 14.11.2011, 8.00 Uhr
Veröffentlichungsende: 09.12.2011, 10.00 Uhr
Angebotsfrist: 09.01.2012, 14.00 Uhr
Bindefrist: 29.02.2012, 23.59 Uhr
Leistungsbeginn: 01.04.2012

Ansprechpartnerin:
Frau Berndt

Telefon: 03304-379147
E-Mail: berndt@velten.de

Die Vergabeunterlagen werden nur elektronisch versandt.

Unter <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> kann die Reinigungsausschreibung ebenfalls abgefordert werden.

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 27. Sitzung am 15.12.11

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,

Anschrft des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich I - Finanzen/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wichtige Informationen zum Fernsehempfang



Ab dem 30.04.2012 ist der analoge Satellitenempfang in Deutschland Geschichte. Analoge TV-Satellitensignale können dann nicht mehr empfangen werden. Für die betroffenen Haushalte und Liegenschaften, die jetzt noch das analoge Fernsehen nutzen, bieten sich verschiedene alternative Empfangswege wie digitaler Satellit (DVB-S), Kabel (analog und digital/DVB-C), digitale Antenne (DVB-T: DasÜberall Fernsehen) und Internet-TV (IPTV) an.

Satellitenhaushalte

Der Umstieg vom analogen Satellitenempfang auf einen digitalen Verbreitungsweg ist für den Haushalt mit Direktempfang einfach. Bleibt man beim Satellit ist in den meisten Fällen ein Austausch des Receivers ausreichend. Bei wenigen alten Anlagen muss eine Umrüstung der Empfangseinheit LNB (Low Noise Blockconverter) erfolgen.

Haushalte mit Kabelempfang und Kabelnetze

Die Abschaltung der analogen Satellitenversorgung bedeutet für den Kabelnutzer in der Regel keine Ände-

rung. Viele Kabelnetzbetreiber werden auch nach dem 30.04.2012 ihren Kunden analoge und digitale Fernsehprogramme anbieten, damit die Kunden/Mieter weiter ihren Kabelanschluss wie gewohnt nutzen können. Die analoge Kabelversorgung kann jedoch beeinträchtigt sein, wenn der Kabelnetzbetreiber nicht rechtzeitig die für die Programmzuführung ins Kabel benötigten Satellitenkopfstellen umgerüstet hat.

Betreiber von Kabel- oder Gemeinschaftsantennenanlagen mit eigener Empfangseinrichtung (Headend), die durch den analogen Satelliten versorgt werden, – müssen unabhängig von der Teilnehmerzahl – ihre Anlagen entsprechend anpassen, wenn nicht bereits auf die digitale Zuführung umgestellt wurde. Betreiber solcher Anlagen können beispielweise überregionale, regionale, lokale Kabelnetzbetreiber, Wohnbaugesellschaften, Mehrfamilienhausbesitzer, Eigentumswohnanlagen, Hotels, Wohn- und Altenheime, Krankenhäuser und andere sein.

Nutzer der digitalen Antenne (DVB-T: DasÜberall-

Fernsehen) und Internet-TV (IPTV) sind von der Umstellung nicht betroffen. Auch der UKW-Radioempfang ist von der Umstellung nicht betroffen.

Damit ab dem 30.04.2012 der Fernsehschirm nicht schwarz bleibt, empfehlen wir allen Betroffenen eine rechtzeitige Umstellung durchzuführen. Frühzeitiges Handeln kann zusätzliche Kosten ersparen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Videotextseite 198 aller Hauptprogramme, unter www.klardigital.de oder beim Projektbüro [klardigital](http://klardigital.de) c/o Die Medienanstalten; Friedrichstraße 60; 10117 Berlin.

klardigital 2012 ist eine Initiative der Landesmedienanstalten in Zusammenarbeit mit ARD, Mediengruppe RTL Deutschland, ProSiebenSat.1 Media AG, VPRT und ZDF.

Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Mittelstraße, 12 16559 Liebenwalde

Tel. 03 30 54 - 20998-0

Fax 03 30 54 - 20998-19

mail@wbv-schnelle-havel.de

Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten

In der Zeit von September 2011 bis Februar 2012 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S.50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62), in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 30 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unter-

haltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferstrandstreifen zu entfernen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband oder von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erteilt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ unter 033054/209980.

Meinke
Verbandsingenieur

Informationen zu Straßenbauarbeiten

Ausbau der L 172 (Breite Straße, Germendorfer Straße)

Die Asphaltfahrbahn wurde fertig gestellt. Derzeit werden die Nebenanlagen (Geh- und Radwege, Parkflächen und Beleuchtung) hergestellt. Die Freigabe für den Verkehr soll mit Umstellung der OVG auf den Winterfahrplan am 11.12.2011 erfolgen.

Wir bitten alle Gewerbetreibenden, ihre zusätzlich angebrachten Hinweisschilder im gesamten Stadtgebiet bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

Weiterhin kann es aber auf der Landesstraße zu Behinderungen kommen, da noch nicht alle Arbeiten abgeschlossen werden konnten. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Rücksicht und erhöhte Aufmerksamkeit in diesem Bereich.

Ausbau Bahnhofsumfeld

Seit dem 14.11.2011 ist die Bahnstraße zwischen Viktoriastraße und Poststraße gesperrt, da in diesem Bereich der Schmutzwasserkanal erneuert wird. Auch diese Sperrung wird mit der Umstellung der OVG auf den Winterfahrplan beendet, so dass die Busse ab dem 11.12.2011 wieder ihre normalen Fahrtrouten aufnehmen können.

Ausbau Luisenstraße

Der Asphalteinbau konnte planmäßig erfolgen und wurde abgeschlossen. Da die Baufirma für die Arbeiten an den Gehwegen die Fahrbahn nutzen muss, kann noch keine Verkehrsfreigabe erfolgen. Lediglich die Anwohner können die Luisenstraße in diesem Teil befahren. Wir bitten deshalb alle anderen Verkehrsteilnehmer noch um Geduld, um die Arbeiten mit Sorgfalt beenden lassen zu können.

Radweg Pinnower Chaussee

Die Arbeiten am Radweg sind abgeschlossen. **Wir möchten darauf hinweisen, dass dies ein Geh- und Radweg ist, der Radfahrern und Fußgängern vorbehalten ist. Autos und Kräder dürfen nur im Bereich der Zufahrten über diesen rollen. Das Parken auf dem Radweg und dem dazugehörigen Randstreifen ist untersagt und wird durch das Ordnungsamt der Stadt Velten kontrolliert und geahndet.**

Fachdienst Ordnung/Sicherheit informiert zum Thema Winterdienst

Aus aktuellem Anlass möchte der Fachdienst Ordnung/Sicherheit noch einmal auf einige wichtige Punkte der Straßenreinigungssatzung hinweisen.

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung gehört zur Reinigung auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Der Winterdienst auf den Gehwegen in den Straßen der Stadt Velten erfolgt durch die Anlieger. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt ein Streifen von 1,5 Meter Breite der Fahrbahn am Rand als Gehweg. Diesbezüglich wurde das Brandenburgische Straßengesetz angepasst. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstan-

dene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Löschwasserhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Im Ernstfall vergehen Minuten bis die Feuerwehr die Hydranten zugänglich gemacht hat. Hydranten liegen meist auf Gehwegen in Fahrbahnnähe und werden beim Schneeräumen nicht nur übersehen, sondern oft noch mit Eis und Schnee zugedeckt. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bildet der tauende und wieder gefrierende Schnee einen dicken Eispanzer und macht der Feuerwehr die Löschwasserentnahme fast unmöglich. Eine hierdurch verzögerte Brandbekämpfung kann unter Umständen Menschenleben kosten und hohe Sachschäden verursachen.

Der Fachdienst Ordnung/Sicherheit der Stadt Velten führt verstärkt Kontrollen durch, ob die Streu- und Räumpflicht eingehalten wird. Verstöße gegen die Satzung werden mit einem Verwarngeld geahndet.

Die vollständige Straßenreinigungssatzung mit der Klassifizierung der Straßen ist im Internet www.velten.de unter Ortsrecht zu finden oder im Bürgerservice einzusehen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Velten sucht zum schnellstmöglichen Termin eine

Fachkraft für den Bereich Finanzen/Kasse

zur Einstellung in ein befristetes Vollzeitverhältnis.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig die:

- Bearbeitung des täglichen Zahlungsverkehrs,
- Überwachung aller öffentlich und privatrechtlichen Zahlungsverbindungen,
- Einleitung, Kontrolle und Auswertung des Mahnverfahrens,
- Unterstützung der Fachdienstleitung in allen Kassen- und haushaltstechnischen Belangen.

Eine Übertragung weiterer Aufgabengebiete bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- Ausbildung zur Bürofachkraft bevorzugt als Verwaltungsfachangestellte/r
- wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich Finanz- und Kassenwesen
- selbständiges, verantwortungsvolles und zuverlässiges Arbeiten
- Kooperations- und Einsatzbereitschaft, Teamfähig-

keit sowie Sicherheit und Geschick bei persönlichen und telefonischen Kontakten

- gute EDV-Kenntnisse
- Kenntnisse im Haushaltskassenprogramm Cip sind von Vorteil

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgeltgruppe 6.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 16.12.2011 an die

Stadtverwaltung Velten
- Personalamt/vertraulich -
Rathausstr. 10
16727 Velten

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Unterlagen datenschutzgerecht vernichtet.

Reisekosten werden von der Stadt nicht erstattet.

Information zur Schiedsstelle Velten

Die Schiedsstelle hält ihre letzte Sprechstunde im Jahr 2011 im Gebäude des Bürgerservice, Rathausstr. 17

am **13.12.2011, in der Zeit von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr** ab.

Ab 10.01.2012 finden die Sprechstunden wieder wöchentlich Dienstag ab 17.30 Uhr statt.

Außerhalb der Sprechzeit besteht die Möglichkeit über die Stadtverwaltung mit den Schiedsleuten in Kontakt zu treten. Ansprechpartner ist Frau Nitz unter der Tel.-Nr. 379-152.

Schließung der Laubsammelstellen

Die Laubsammelstellen für das Laub von Straßenbäumen in der

- Kochstraße/Ecke Kurze Straße
- Uhlandstraße
- Fläche zwischen Wilhelmstraße/Mühlenstraße/
Luisenstraße (gegenüber ehem. Volkshaus)

wurden am Donnerstag, den 24.11.2011 geschlossen.

Der Bauhof bedankt sich bei allen Bürgern für die Hilfe beim Zusammentragen des Laubes und dafür, dass kaum Müll in den Sammelstellen entsorgt wurde.

Nichtamtliche Mitteilungen

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratulierte bzw. gratuliert im Monat November

| | | | | | | | |
|---------------------|----|---------------------|----|---------------------|----|----------------------|----|
| Kargus, Fred | 80 | Theis, Ingeburg | 83 | Brämer, Heinz | 84 | Bardölke, Elsbeth | 90 |
| Pitann, Edith | 80 | Hafemann, Günter | 83 | Puhle, Margarete | 84 | Terton, Gertraud | 91 |
| Guza, Irmgard | 80 | Moser, Siegfried | 83 | Vollmer, Hildegard | 84 | Kepalies, Margarethe | 91 |
| Anies, Gertrud | 80 | Dobbert, Helmut | 83 | Paeper, Horst | 84 | Wilde, Katharina | 92 |
| Angerstein, Anita | 81 | Janusziak, Walli | 83 | Reinnel, Elli | 85 | Opitz, Johanna | 94 |
| Beutel, Manfred | 81 | Ostroga, Anna | 83 | Wessel, Inge | 85 | Tiedemann, Liselotte | 95 |
| Hagemann, Margarete | 81 | Speer, Ingeborg | 83 | Born, Edith | 86 | Lauter, Hedwig | 95 |
| Meyer, Ruth | 82 | Grigull, Ingeborg | 83 | Schmidt, Gisela | 86 | Bräunig, Gertrud | 96 |
| Pfeiffer, Otto | 82 | Schirmer, Irma | 83 | Henke, Margot | 86 | Nowotnik, Gertrud | 96 |
| Pohlmann, Heinz | 82 | Kitzerow, Helga | 83 | Fröhde, Elfriede | 88 | Hirsch, Martha | 97 |
| Selter, Helmut | 82 | Schultz, Marianne | 83 | Lisiewicz, Bernhard | 88 | | |
| Gäth, Wilfried | 82 | Schenk, Ilse | 83 | Kinne, Gertrud | 88 | | |
| Herforth, Manfred | 82 | Heydenbluth, Walter | 84 | Döring, Ella | 89 | | |
| Lehmann, Irma | 83 | Kubutat, Erna | 84 | Kauert, Willi | 89 | | |

Die Stadt gratuliert im Monat Dezember

| | | | | | | | |
|---------------------|----|-------------------|----|--------------------|----|----------------------|----|
| Bremer, Ingeborg | 80 | Puhle, Herbert | 81 | Kostorz, Heinrich | 82 | Krämer, Christa | 85 |
| Koschstall, Irmgard | 80 | Block, Margarete | 81 | Snitil, Hildegard | 82 | Krüger, Horst | 86 |
| Richter, Wilfried | 80 | Wienecke, Günter | 81 | Lebek, Katharina | 83 | Kochmann, Ilse | 87 |
| Kruse, Christel | 80 | Krüger, Günter | 81 | Kelch, Sidonie | 83 | Frei, Ilse | 88 |
| Rücker, Christel | 80 | Bothe, Anita | 81 | Ganschow, Ursula | 84 | Müller, Waltraud | 89 |
| Berndt, Ernst | 80 | Bröer, Hermann | 81 | Brunnert, Christel | 84 | Kala, Hildegard | 90 |
| Nietz, Kurt | 80 | Saupe, Gisela | 81 | Neuguth, Helga | 84 | Koutensky, Katharina | 90 |
| Hensel, Heinz | 80 | Schmeling, Helga | 81 | Krüger, Iris | 84 | Licht, Lieselotte | 92 |
| Pachali, Cäcilie | 80 | Karolczak, Ursula | 82 | Brehe, Ilse | 84 | Mann, Hildegard | 92 |
| Dittloff, Heinz | 81 | Steinert, Gerda | 82 | Richau, Elfriede | 84 | Roske, Erika | 96 |
| Henning, Johanna | 81 | Fritz, Waltraud | 82 | Vogeler, Elisabeth | 84 | | |
| Schulz, Vera | 81 | Lehmann, Helmut | 82 | Hütter, Horst | 84 | | |